



Amt der Landeshauptstadt Bregenz

V E R O R D N U N G

der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz über das Verbot des Badens in den Häfen am Bodenseeufer im Bereich der Katastralgemeinden Bregenz und Rieden (Beschluß vom 14. 7. 1987):

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBI. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Im Bereich der Katastralgemeinden Bregenz und Rieden ist das Baden in den Häfen am Bodenseeufer sowie im unmittelbaren Bereich der Hafeneinfahrten verboten. Diese Verordnung gilt nicht für Häfen und Landstellen der Fahrgastschifffahrt, für welche gemäß § 11.04. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBI. Nr. 93/1976, bereits ein Badeverbot besteht.

§ 2

Wer das Verbot des § 1 verletzt, begeht eine von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Bregenz, am 15. 7. 1987


Bürgermeister

(Dipl.-Ing. Fritz Mayer)